

Faktenblatt zur Revision OR Aktienrechts (Aktienrechtsrevision)

1. Ausgangslage

Vorbemerkung: «Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wird zurzeit im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betrifft erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betrifft den Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative.

Botschaft: Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die **Botschaft** zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Ziel der Aktienrechtsrevision war es dabei namentlich, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) - welche der Bundesrat aufgrund der Abzockerinitiative vor 5 Jahren in Kraft setzen musste - in das Gesetz resp. das OR zu überführen.

Beratung im Nationalrat: Erstberatender Rat war der Nationalrat. **Er hat die Vorlage grundsätzlich wirtschaftsfreundlich beraten.** Namentlich fasste er seine Beschlüsse relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, was ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen ist. Auch die weiteren Anliegen des Verbands konnten wir praktisch vollumfänglich in den parlamentarischen Prozess einbringen. Eine Ausnahme bildeten die Comply or Explain Geschlechterrichtwerte für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, gegen welche sich der Verband ausgesprochen hatte. Der Nationalrat sprach sich, wie bereits der Bundesrat, für dieselben aus.

Beratung im Ständerat: Danach ging die Vorlage ab Sommer 2018 an die vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat. Anfänglich beriet die vorberatende Kommission des Ständerats die Vorlage in aus Wirtschaftssicht äusserst problematischer Weise. Durch intensives Lobbying von SwissHoldings in Koordination mit den anderen Wirtschaftsverbänden konnte die Vorlage aber wieder auf Kurs gebracht werden. Sie **sah dann, nach der Beratung im Ständerat weitaus wirtschaftsfreundlicher aus, als es nach der Beratung 2018 der vorberatenden Kommission des Ständerats zu erwarten gewesen wäre.** Die Beschlüsse des Ständerats wurden – entsprechend unserer Positionierung – inhaltlich relativ nahe an den Beschlüssen des Nationalrats getroffen. Auch wurde, entsprechend unseren Empfehlungen – mit Ausnahmen, die nun noch behoben werden müssen - nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen beraten. Schliesslich verbesserte der Ständerat die nationalrätlich beratene Vorlage auf unser Hinwirken hin auch in gewissen Punkten (z. B. Eliminierung einer Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft). Doch gab es aus Sicht des Verbands auch negative Punkte. Der Verband bedauert, dass auch der Ständerat sich – wie zuvor der Bundesrat und der Nationalrat - für die Comply or Explain Geschlechterrichtwerte aussprach. Dieser Beschluss kann - da sich National- und Ständerat einig sind - im Differenzbereinungsverfahren nicht mehr behoben werden.

Neben dem Punkt betreffend Geschlechterrichtwerte verbleiben in der Version des Ständerats noch weitere korrekturbedürftige Aspekte, insbes. auch gewisse betreffend die VegüV sowie eine problematische Bestimmung, wonach der unabhängige Stimmrechtsvertreter ein Stimmgeheimnis zu wahren habe oder alternativ die Öffentlichkeit informieren muss.



Aktuell Differenzbereinigungsverfahren, erste Runde: Seit dem 5. Juli 2019 ist die Vorlage im Differenzbereinigungsverfahren. Sie ist mittlerweile vom National- und Ständerat in der ersten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens beraten worden.

Auch im Differenzbereinigungsverfahren haben wir uns – wiederum in Koordination mit anderen Verbänden - stark für unsere Positionierung eingesetzt. (vgl. auch unsere verschiedenen Eingaben [an die vorberatende Kommission des Nationalrats](#) und [an den Nationalrat, an die vorberatende Kommission des Ständerats](#) sowie [an den Ständerat](#)).

Der Nationalrat hat betreffend die Differenzen im Wesentlichen wirtschaftsverträglich beraten. Der Ständerat hält jedoch in weiten Teilen an seinen Beschlüssen fest; es verbleiben also noch mehrere Differenzen. Problematisch ist das Festhalten des Ständerats vor allem betreffend gewisse Beschlüsse, die die VegüV verschärfen sowie betreffend seinen Beschluss, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter ein Stimmgeheimnis zu wahren habe oder alternativ hierzu gerade die ganze Öffentlichkeit (so auch allenfalls aktivistische Aktionäre) informieren müsste.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Wann die zweite Runde des Differenzbereinigungsverfahrens stattfindet ist aufgrund der Entwicklungen um Corona noch unklar. Ein Inkrafttreten dürfte nicht vor 2023 in Frage kommen.

Für SwissHoldings **im Rahmen der zweiten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens im Wesentlichen von Bedeutung, dass der Nationalrat an seinen Beschlüssen betreffend die VegüV sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter festhält und der Ständerat sich in diesen Punkten dem Nationalrat anschliesst.**

